

# Sprachbildung und Sprachförderung in Niedersachsen

## Fragen und Antworten zur Förderrichtlinie

Stand: Januar 2013

Zum 1. August 2013 beginnt die zweite Förderperiode zur finanziellen Unterstützung der Sprachbildung und Sprachförderung auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich vom 2. Mai 2011 in den niedersächsischen Kindertageseinrichtungen. Auch in der zweiten Förderperiode stehen 6 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

### **Besonderheiten der Förderrichtlinie?**

Die Förderrichtlinie trägt aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis Rechnung, so wie sie in den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Niedersächsischen Orientierungsplan beschrieben werden. In diesem Sinne ist Sprachförderung nicht als Kursangebot für Kinder zu verstehen, das an bestimmte sozialpädagogische Fachkräfte delegiert werden kann. Sprachbildung ist eine Querschnittsaufgabe zur Gestaltung des pädagogischen Alltags in Kindertageseinrichtungen, sie muss durch das gesamte Team einer Kindertageseinrichtung geleistet werden. Sprachförderung intensiviert die Sprachbildung dort, wo über einen bestimmten Zeitraum besondere Bedarfe von Kindern zusätzlich adressiert werden müssen. Konzeptionell baut die Sprachförderung auf Konzepten für die systematische Sprachbildung im Alltag der Kindertageseinrichtung auf.

Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Konzeption und Umsetzung von Sprachbildung als Querschnittsaufgabe ist die Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Die neue Förderrichtlinie unterstützt die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe daher, diese Kompetenzen im Rahmen regionaler Konzepte für Sprachbildung und Sprachförderung zu entwickeln. Es ist das Ziel, dass jede Kindertageseinrichtung die Aufgabe von Sprachbildung und Sprachförderung im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption beschreiben und fachgerecht umsetzen kann. Zielgruppen sind alle Kinder vom Eintritt in die Kindertageseinrichtung bis zum Schulanfang.

Die Förderrichtlinie erlaubt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Landesmittel so zu nutzen, dass

- regionale Konzepte in Abstimmung aller Träger von Kindertageseinrichtungen auf neuen fachlichen Grundlagen Schritt für Schritt weiterentwickelt werden können,
- die Landesmittel auch in Ergänzung eigener Maßnahmen oder Mitteln aus Bundesprogrammen eingesetzt werden können, um den Zielsetzungen und fachlichen Ansprüchen der Richtlinie bestmöglich Rechnung zu tragen,
- die Landesmittel für vielfältige Verwendungszwecke im Rahmen der übergeordneten Zielsetzungen verwendet werden können.

Verwendungsmöglichkeiten der Landesmittel sind damit zum Beispiel:

- die Förderung einer fachlichen Begleitung für Konzeptentwicklung auf der regionalen Ebene sowie
- die zeitweise Aufstockung von Personalressourcen in einer Kindertageseinrichtung mit hohem Entwicklungsbedarf für Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder mit hohem Sprachförderbedarf.

### **Für welche Altersgruppe gilt die Sprachförderung?**

Sprachförderung ist für alle Kinder vorgesehen - vom Eintritt in eine Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung. Also auch für alle Kinder im Krippen- und Kindergartenalter; ausgenommen sind Hortkinder.

### **Sind Kinder von der Sprachförderung ausgenommen, die im letzten Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte gefördert werden?**

Nein. Im letzten Jahr vor der Einschulung kann und soll eine gemeinsame Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen durch sozialpädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grundschullehrkräften erfolgen.

### **Was ist der Unterschied zwischen Sprachbildung und Sprachförderung?**

Sprachliche Bildung begleitet den Prozess der Sprachaneignung kontinuierlich und in allen Facetten, die im jeweiligen Entwicklungsstadium relevant sind. Sie zielt darauf ab, dass Kinder Sprachanregung und Begleitung erleben, die dem Ausbau ihrer sprachlichen Fähigkeiten insgesamt zugute kommen, also auch jenen sprachlichen Fähigkeiten, in denen ein besonderer Förderbedarf im obigen Sinne *nicht* gegeben ist. Sprachliche Bildung richtet sich an alle Kinder; sie führt zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz, verstanden als die Fähigkeiten, sich in den unterschiedlichsten Situationen angemessen und nuancenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.

Mit Sprachförderung sind die sozialpädagogischen Tätigkeiten der gezielten Anregung und Begleitung bei der Entwicklung einer speziellen sprachlichen Fähigkeit gemeint. Dies kann sich auf den individuellen Fall beziehen – etwa, wenn bemerkt wird, dass ein einzelnes Kind Schwierigkeiten mit der Bildung bestimmter Laute oder eines einzelnen grammatikalischen Phänomens hat. Es kann sich aber auch an Kindergruppen richten, die eine besondere Unterstützung dabei benötigen, die nächste Hürde in der sprachlichen Entwicklung zu nehmen. Förderung ist also auf spezifische sprachliche Phänomene gerichtet und wird in der Regel beendet, wenn die angestrebte Entwicklung erreicht ist.

### **Trägt die Richtlinie dem Umstand Rechnung, dass Kinder wegen ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft besondere Förderbedarfe haben können?**

Ja. Dieses Prinzip wird berücksichtigt. Die Richtlinie erlaubt es, dass Kindertageseinrichtungen mit hohem Sprachförderbedarf für die Entwicklung und Umsetzung von Förderansätzen zusätzliche Haushaltsmittel erhalten.

Als isolierte Maßnahme ist Sprachförderung nicht sehr effektiv. Die Sprachbildung aller Kinder im pädagogischen Alltag ist daher die Grundlage, auf der zusätzliche und vertiefende Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf aufbauen. Sprachfördermaßnahmen richten sich an aktuellen Herausforderungen aus, die ein Kind für seine weitere Sprachentwicklung meistern muss. Ihre Durchführung ist in der Regel zeitlich begrenzt.

### **Dürfen Sprachförderfachkräfte im Rahmen der Förderrichtlinie weiterhin beschäftigt werden?**

Mit der Förderrichtlinie möchte die Landesregierung die Entwicklung von Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller sozialpädagogischen Fachkräfte erreichen und die konzeptionelle Ausgestaltung einer systematischen Sprachbildung und Sprachförderung von allen Kinder gemäß ihrer individuellen Bedarfe im Alltag der Kindertagesstätten unterstützen. Der zeitlich begrenzte Einsatz von externen Sprachförderkräften zur gezielten Sprachförderung einzelner Kinder bei besonderen Bedarfen im Rahmen der Zielsetzungen der Richtlinie kann aber in Ausnahmefällen begründet sein. Grundsätzlich sind jedoch Sprachbildung und Sprachförderung im gesamten Team der Fachkräfte einer Einrichtung zu leisten und gegebenenfalls eine Aufstockung von Verfügungsstunden dem Einsatz externer Sprachförderkräfte vorzuziehen. Die Ausführungen in den „Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan sind zu beachten.

**Muss das zu erarbeitende regionale Sprachförderkonzept der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe alle Fördervoraussetzungen erfüllen?**

Ja. Die in der Richtlinie unter Nr. 2 ausgeführten Anforderungen müssen erfüllt werden. Das Land geht jedoch davon aus, dass die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Sprachförderkonzepte ein dynamischer Prozess ist, der in gewissen Zeitabständen reflektiert und evaluiert werden sollte. Aus diesem Grund ist der Antragstellung für die zweite Förderperiode eine Reflexion und Fortschreibung der regionalen Konzeption beizufügen, da akzeptiert wird, dass die Zielsetzungen der Richtlinie über einen Zeitraum von vier Jahren gegebenenfalls auch in mehreren Schritten angebahnt und umgesetzt werden.

**Gibt es eine Höchstsumme für Sachausgaben?**

Nein. Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten auf der Grundlage der Förderrichtlinie ihr Budget als Gesamtbetrag für Personal- und Sachausgaben. Im Rahmen des regionalen Sprachförderkonzepts präzisiert der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die auf die Personal- und Sachausgaben entfallenden Anteile. Sachausgaben sind beispielsweise Fachbücher und Arbeitsmaterialien der sozialpädagogischen Fachkräfte, aber auch Bücher, Spiele und ähnlich Materialien, die für die Sprachbildung und Sprachförderung der Kinder förderlich sind.

**Muss der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit allen Trägern seiner Region ein regionales Sprachförderkonzept vereinbaren?**

Ja. Um alle Kinder erreichen zu können, vereinbart der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen seiner Region. Dieses ist von allen Trägern zu unterschreiben. Dies gilt auch für die Konzeptfortschreibung. Ein Vetorecht durch einzelne Träger ist jedoch nicht vorgesehen. Wenn ein einzelner Träger von Kindertageseinrichtungen das Konzept im Ergebnis nicht mittragen kann, so hat er kein Vetorecht sondern verzichtet im Zweifelsfall auf die Landesmittel.

**Ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, einem Träger „seinen errechneten Anteil“ an der Gesamtfördersumme zu geben?**

Die in der Förderrichtlinie genannten Beträge je Gruppe und Kind dienen der Errechnung eines Budgets, das der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe höchstens

beantragen kann. Es steht ihm in seiner Verantwortung als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des regionalen Sprachförderkonzeptes für Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung zur Verfügung. Diese Maßnahmen müssen den Zielsetzungen der Richtlinie entsprechen. Der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann die Förderung unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten an Dritte weiterreichen.

### **Hat es Folgen, wenn ein Träger von Kindertageseinrichtungen das Konzept nicht unterschreibt?**

Wenn ein einzelner Träger von Kindertageseinrichtungen ein Konzept nicht unterzeichnet, ist dies gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erläutern. Eine Vetomöglichkeit durch einen einzelnen Träger von Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen. Die fehlende Unterschrift eines Trägers von Kindertageseinrichtungen führt also nicht dazu, dass die Gesamtfördersumme nicht ausgezahlt wird. Von den Fördermitteln können nur die Träger von Kindertageseinrichtungen profitieren, die das Konzept unterzeichnen. Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung gilt unverändert auch für die Träger von Kindertageseinrichtungen, von denen das regionale Sprachförderkonzept nicht getragen wird.

### **Welche Aufgabe hat der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe?**

Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat die Federführung bei der Erstellung des Konzepts, das er mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen seines Zuständigkeitsbereichs vereinbaren soll. Darüber hinaus kann er koordinierende, initiierte und ausführende Aufgaben übernehmen. Er kann z.B. Beratung, Fortbildungen und Praxisbegleitung der Kindertageseinrichtungen selbst anbieten oder die Durchführung von Aufgaben delegieren – z. B. an Träger der Erwachsenenbildung oder andere Bildungswerke.

### **Kann der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Personal für die Konzepterstellung einstellen und sind diese Ausgaben förderfähig?**

Ja. Die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur systematischen Integration von Sprachbildung und Sprachförderung ist eine umfassende Aufgabe für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen seines Budgets entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ob er hierfür eine geeignete sozialpädagogische Fachkraft einstellt, die aus dem Budget finanziert wird. Die Aufgaben dieser sozialpädagogischen Fachkraft sind im regionalen Sprachförderkonzept darzustellen.

### **Darf das regionale Sprachförderkonzept auch trägerspezifische Belange berücksichtigen, um der Trägervielfalt Rechnung zu tragen?**

Ja. Das regionale Sprachförderkonzept darf auch trägerspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das Konzept der Zielsetzung der Richtlinie entspricht und die Umsetzung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen vereinbart ist.

**Ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, die einzelnen Konzepte der Kindertageseinrichtungen zu prüfen.**

Nein. Die Verantwortung der Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung im Rahmen dieser Richtlinie liegt bei dem jeweiligen Träger einer Kindertageseinrichtung. Im Rahmen des regionalen Gesamtkonzeptes sind aber Maßnahmen für eine formative Evaluation der Zielsetzungen des regionalen Konzeptes zu vereinbaren.

**Welche Voraussetzungen sind bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen zu erfüllen?**

Fortbildungsangebote sollten dazu dienen, die Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften im Sinne der Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Die Landesregierung empfiehlt, über die Richtlinie in Zukunft insbesondere die Fortbildungsangebote zu finanzieren, die diesen Eckpunkten und Qualitätskriterien Rechnung tragen.

**Wer darf mit der Entwicklung von Konzepten, Konzeptberatung, Praxisbegleitung und Coaching beauftragt werden?**

Es können geeignete sozialpädagogische Fachkräfte, Fachberater/-innen, einschlägige Referent/-innen und auch die bisher tätigen „zusätzlichen Sprachförderfachkräfte“ mit diesen Aufgaben beauftragt werden. Es dürfen auch sozialpädagogische Fachkräfte, die in einer Kindertageseinrichtung tätig sind, eingesetzt werden. Die Personalausgaben werden insoweit gefördert. Für die Freistellung einer in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft muss gemäß § 4 KiTaG Ersatz gestellt werden.

**Welche Ausgaben für die Qualifizierung von Fachkräften werden gefördert? Sind Ausgaben für Personal, Honorare für Berater/-innen, Referenten/-innen förderfähig?**

Auf Grund der Förderrichtlinie werden Zuwendungen für die Entwicklung von Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften und Kindertageseinrichtungen gewährt. Alle mit den Maßnahmen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Fachkräfte und Kindertageseinrichtungen verbundenen Ausgaben sind grundsätzlich erstattungsfähig, beispielsweise auch Arbeitsmaterialien, Honorare für Beratung sowie Referenten/-innen. Die Erstattung von Kosten (Honorare zuzüglich Fahrt- und Übernachtungskosten, Sachkosten gem. BRKG) für Berater/-innen und Referenten/-innen soll 500 Euro pro Tag nicht überschreiten. Die Ausgaben müssen notwendig und in der Höhe angemessen sein. Ausgaben für Vertretungspersonal sind hingegen nicht förderfähig.

**Ist es zulässig, dass in einer Kindertageseinrichtung Personal aus Landes- und aus Bundesmitteln gefördert wird?**

Ja. Im Prinzip schließen sich Bundes- und Landesförderung nicht aus. Eine sozialpädagogische Fachkraft kann beispielsweise bei einem entsprechenden Bedarf je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. Die Förderung einer Maßnahme gleichzeitig aus beiden Förderprogrammen – oder aus einem anderen Förderprogramm - ist allerdings ausgeschlossen.

Sollten gerade Ihre Frage hier nicht beantwortet sein, mailen Sie uns. Wir werden Ihnen direkt antworten und bei allgemeinem Interesse Frage und Antwort veröffentlichen.

Kontakt:

[Michael.Mally@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Michael.Mally@nlschb.niedersachsen.de)

[Katja.Hasemann@mk.niedersachsen.de](mailto:Katja.Hasemann@mk.niedersachsen.de)